

dieser Interessen ist eine wichtige Voraussetzung für die Funktion des sozialistischen Leistungsprinzips, für ein System des Austauschs und der Verteilung, das die materiellen Interessen jedes Werktätigen an der geleisteten Arbeit für die Gesellschaft sichert. Nicht zuletzt gehen davon auch entscheidende Impulse für die Quantität und Qualität der Produktion aus. Indem der Bürger eine eigene Entscheidung darüber trifft, welche Teile seines Verdienstes er für materielle Anschaffungen oder kulturelle Zwecke ausgibt oder spart, und entsprechende Verträge abschließt, bestimmt er gleichzeitig, welche Ansprüche er an die Produktion und die Verteilung stellt, welchen Einfluß er auf die Tätigkeit des Staates nimmt, der die Produktion und den Handel leitet und plant. Die Gewährleistung dieser Befugnisse der Bürger liegt im unmittelbaren gesellschaftlichen Interesse und macht das Wechselverhältnis zwischen Produktion und Konsumtion in der sozialistischen Gesellschaft deutlich.

Recht der Bürger auf Mitwirkung

In Konkretisierung des allgemeinen Grundrechts gewährleistet das Zivilrecht die breite Ausübung des Mitgestaltungsrechts der Bürger bei der Entwicklung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen und fördert es in wesentlichen Bereichen. Dieses in § 9 verankerte Recht ist Ausdruck der sozialistischen Demokratie, die auch in den vom Zivilrecht erfaßten gesellschaftlichen Beziehungen wichtige Funktionen zu erfüllen hat. Die Regelung des Entwurfs macht die Zielrichtung der Mitwirkung deutlich und beschreibt auch die wesentlichen Formen, in denen sie sich vollzieht. Einzelne Formen werden im Entwurf weiter ausgestaltet, wie die Mitwirkung der Mieter im Rahmen der Mietergemeinschaft (§§ 114 ff.) sowie die Mitwirkung der Bürger an der Lösung der Aufgaben des Einzelhandels (§ 135). Im übrigen beschränkt sich der Entwurf auf die Fixierung des Grundsatzes, dessen konkrete Ausgestaltung den einzelnen speziellen Rechtsvorschriften überlassen bleibt, da die Organisationsformen der Mitwirkung außerordentlich vielfältig sind (Kommissionen, Ausschüsse, Beiräte u. a.) und auch häufig Veränderungen unterliegen.

Zur zivilrechtlichen Stellung der Betriebe

Hauptpartner der zivilrechtlichen Beziehungen der Bürger sind die Betriebe, insbesondere in den Bereichen des Handels und der Dienstleistungswirtschaft. Dies erfordert, ihre Rechte und Pflichten als Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr im Zivilgesetzbuch auszugestalten. Diese Rechte und Pflichten erhalten ihren gesellschaftlichen Inhalt und ihre Funktion aus der Verantwortung, die den Betrieben im Rahmen der Volkswirtschaft für eine planmäßige, bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung sowie für die Nutzung, Mehrung und den Schutz des sozialistischen Eigentums zukommt. Davon ausgehend werden in den §§ 10 bis 13 der Grundsätze ihre Aufgaben festgelegt.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß entsprechend der Funktion und dem Gegenstand des Zivilgesetzbuchs nur die zivilrechtliche Stellung der Betriebe ausgestaltet wird. Es enthält also keine allgemeinen Regelungen über den Betrieb, seine Organisation oder Struktur. Die rechtliche Ausgestaltung aller Fragen, die die Gründung, den inneren Aufbau und das Erlöschen der verschiedenen Arten von Betrieben und Wirtschaftsorganisationen betreffen, ist Aufgabe der speziellen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wirtschaftsrechts. Das Zivilgesetzbuch geht von der gegebenen Existenz der Betriebe, ihrer Funktion, ihren Befugnissen usw.

aus und legt darauf aufbauend fest, welche Rechte und Pflichten sie in den zivilrechtlichen Beziehungen haben. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, daß sie als Zivilrechtssubjekte den allgemeinen Rechten und Pflichten des Zivilrechts unterliegen und gleichzeitig als Partner der Versorgungsbeziehungen eine besondere Verantwortung tragen, die ihre Rechte und Pflichten erweitert und modifiziert.

Die Grundsatzbestimmung des § 10 macht den grundlegenden Zusammenhang zwischen den Funktionen der Betriebe bei der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung und ihren Rechten und Pflichten in den zivilrechtlichen Beziehungen deutlich. Er enthält insoweit die entscheidende Aussage über die Stellung der Betriebe in den vom Zivilrecht geregelten gesellschaftlichen Beziehungen. Ihre hier fixierte Verantwortung ist die Grundlage für die konkrete Ausgestaltung ihrer Rechte und Pflichten im gesamten Gesetz.

Betriebe im Sinne des Zivilrechts und ihre Rechtsfähigkeit

Als Bezeichnung des Partners, mit denen die Bürger ihre hauptsächlichsten Beziehungen abwickeln, wird im Entwurf der Begriff des Betriebes verwendet. Diese Bezeichnung wurde gewählt, weil sie den tatsächlichen Lebensverhältnissen entspricht und dem Bürger verständlicher ist als* andere mögliche juristische Begriffe. Insoweit folgt das Zivilgesetzbuch der Gesetzgebung und Praxis des Wirtschaftsrechts.

Da sich für den Betrieb als Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr teilweise unterschiedliche Regelungen im Verhältnis zum Bürger ergeben, wird mit § 11 Abs. 2 klargestellt, was unter dieser Bezeichnung zu verstehen ist. Der Betriebsbegriff wird ähnlich beschrieben wie in § 1 des Vertragsgesetzes, nur daß hier entsprechend dem Gegenstand des Zivilgesetzbuchs Betriebe aller Eigentumsformen erfaßt werden mußten. Betriebe sind demnach alle Betriebe der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handels, der Gebäudewirtschaft, des Dienstleistungswesens, der Kultur, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens sowie Genossenschaften, Handwerks- und andere Gewerbebetriebe.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf staatliche Organe und rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen, auf gesellschaftliche Organisationen und ihre selbständigen Einrichtungen sowie auf andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen, die am Zivilrechtsverkehr teilnehmen (§ 11 Abs. 3). Dies bedeutet keine Verwischung der Unterschiede zwischen diesen Organen und den Betrieben; es geht lediglich darum, mit dieser Bestimmung die Gleichbehandlung dieser Organe als Zivilrechtssubjekte zu sichern. Der Sammelbegriff „Betrieb“ wird im Entwurf für alle Zivilrechtssubjekte verwendet, die nicht Bürger sind, und ist daher im Sinne von § 11 zu interpretieren. Wird in Einzelbestimmungen eine differenzierte Bezeichnung verwendet, z. B. in den §§ 18, 19, so gelten die betreffenden Vorschriften nur für die dort aufgeführten Betriebe und Organisationen.

Bezüglich der zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit knüpft der Entwurf daran an, ob die Betriebe als rechtlich selbständige Organisationen anerkannt sind. Diese Frage ist aus den Rechtsvorschriften oder Statuten zu beantworten, die für den jeweiligen Betrieb maßgebend sind. Für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB gelten die entsprechenden Festlegungen der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129), insbesondere die §§ 9, 28 und 35 dieser VO. Ist der Betrieb rechtlich selbständig, stehen ihm